



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 13/2020

An alle Rehabilitationseinrichtungen, die im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund Leistungen zur Nachsorge erbringen

**Abteilung Rehabilitation**

Hohenzollerndamm 45  
10713 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon 0800 100048070  
[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)  
[drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

**Auskunft erteilt:**

Ihr/e Häuserbetreuer/in  
Telefon 030 865-  
Telefax 030 865-82953

**Sprechzeiten:**

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 23. März 2020

**Erbringung von Reha-Nachsorge (IRENA, T-RENA und Psy-RENA) in Zeiten der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den Umgang mit Leistungen zur Nachsorge in Zeiten der Corona-Pandemie informieren.

Um die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, empfehlen wir dringend, **Gruppenangebote bei Nachsorgeleistungen** zunächst auszusetzen.

Damit entsprechende Leistungen hoffentlich zeitnah nachgeholt werden können, haben wir für die kommenden Monate die Fristen für Beginn, Abschluss und Unterbrechung auf bzw. wird die Kostenzusage für die Reha-Nachsorge verlängert. Der Situation angepasst, gehen wir aktuell von einer bis zu 3-monatigen Fristverlängerung der jeweils geregelten Fristen aus.

**Zugelassene Tele-Reha-Nachsorge** in den von der DRV Bund hierfür zugelassenen Einrichtungen kann selbstverständlich zu den bisherigen Bedingungen weitergeführt werden.

Die zugelassene Tele-Nachsorge kann in diesen Einrichtungen darüber hinaus auf die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ausgeweitet werden, die eine face-to-face IRENA angefangen haben oder denen eine Empfehlung dafür vorliegt. Hierbei ist zu beachten, dass die Hauptleistung bereits in dieser Einrichtung, die nun die Tele-Nachsorge durchführt, stattgefunden haben muss. Die Umstellung bitten wir kurz beim Kostenträger anzuzeigen und in der Dokumentation kurz zu vermerken.

Eine Ausweitung der Tele-Nachsorge auf Rehabilitanden, die ihre Hauptleistung in einer anderen Einrichtung durchgeführt und jetzt eine Empfehlung für IRENA in einer für Tele-Nachsorge zugelassenen Einrichtung erhalten haben, kann **nicht** erfolgen.

Eine Durchführung von **CASPAR unimodal** ist derzeit nicht zulässig.

**Ausfallhonorare** können mangels Rechtsgrundlage durch die Rentenversicherung nicht gezahlt werden.

**In Einzelfällen ist bei T-RENA und Psy-RENA eine Umwidmung von Gruppen- in Einzeltherapie möglich.** Bitte entscheiden Sie eigenverantwortlich, ob Sie ein Einzel-Angebot ermöglichen können.

**T-RENA:** Bei angefangenen Gruppenleistungen können die übrigen Termine "halbiert" und als Einzelleistungen abgerechnet werden. Noch nicht begonnene Gruppenleistungen können konzept-entsprechend als Einzelleistung durchgeführt werden.  
Ein zusätzliches Einweisungstraining gibt es jedoch auch im Ausnahmefall nicht.

**Psy-RENA:** Bei angefangenen Gruppenleistungen können die übrigen Termine "halbiert" und als Einzelleistungen abgerechnet werden. Noch nicht begonnene Gruppenleistungen können konzept-entsprechend als Einzelleistung durchgeführt werden.  
Es ist zu beachten, dass bei einem Wechsel von Gruppe auf Einzelleistung das Abschlussgespräch entfällt.

Zukünftig finden Sie stets die aktuellen Informationen zum Umgang mit Nachsorgeempfehlungen auf der Startseite der Internetseite:

[www.nachderreha.de](http://www.nachderreha.de)

### **Für die Teilnahme an Nachsorgeangeboten gilt:**

Jede Teilnahme ist freiwillig. Kein Versicherter ist verpflichtet, daran teilzunehmen.

Bei Anfragen von Rehabilitanden bitten wir mitzuteilen, dass nicht wahrgenommene Termine bzw. der Abbruch der Nachsorgeleistung keine Auswirkungen auf spätere Reha- oder Rentenverfahren haben.

Die Bundesregierung hat bereits ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus geschnürt. Wir möchten Sie darüber informieren, wie über bereits bestehende und neue staatliche Unterstützungsmaßnahmen die Liquidität der Nachsorge-Einrichtungen sichergestellt werden kann:

Nachsorge-Einrichtungen haben die Möglichkeit, folgende Unterstützungsleistungen zu beantragen:

- Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Kurzarbeitergeld
- steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen
- KfW-Kredite



Wir sollten alles daransetzen, unser sehr gutes, auf hohem Qualitätsniveau befindliches Rehabilitationssystem auch in diesen schwierigen Zeiten zu schützen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

**Bleiben Sie gesund!**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nicola Wenderoth'.

Nicola Wenderoth

**Bitte beachten:**  
**Für evtl. Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner  
Ihre Häuserbetreuerin/Ihr Häuserbetreuer  
gemäß Rundschreiben Nr. 15/2017 vom 04.09.2017 zur Verfügung**